



1961

Ausgestellt

Bern, den 13. November 1980

1. Dezember 1980

An den Bundesrat

Literarischer Nachlass der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich,
 Publikationsbewilligung (Oesterreichische Akademie der Wissen-
 schaften, Wien)

Departement des Innern. Antrag vom 13. November 1980 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 17. November 1980 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 27. November 1980
 (Zustimmung)

Finanzdepartement. Mitbericht vom 14. November 1980 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Gesuch der Oesterreichischen Akademie der Wissenschaften vom 2. Oktober 1980 um Bewilligung einer Edition des literarischen Nachlasses der Kaiserin Elisabeth im Rahmen einer wissenschaftlichen Publikation wird stattgegeben.
2. Das Departement des Innern wird ermächtigt, nach Rücksprache mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten auch andere Publikationsgesuche zu bewilligen, sofern keine Schädigung des Ansehens der Kaiserin oder ihrer Familie zu befürchten ist.
3. Die einzelnen Bedingungen und Modalitäten einer Publikationsbewilligung sind in jedem Falle durch das Bundesarchiv festzulegen.

Protokollauszug an:

- EDI 10 (GS 6, BAR 4) zum Vollzug
- EDA 6 zur Kenntnis
- EJPD 3 " "
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

S. M. W. A. T.





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Ausgeteilt

Bern, den 13. November 1980

451-1788:
 291.071

An den B u n d e s r a t

Literarischer Nachlass der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich,
 Begehren um Publikationsbewilligung; (Oesterreichische Akademie
 der Wissenschaften, Wien)

I.

Mit Beschluss vom 6. Juli 1951 überwies der Bundesrat den testamentarisch dem Schweizerischen Bundespräsidenten anvertrauten literarischen Nachlass der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich (1837-1898) an das Eidgenössische Departement des Innern zur Verwahrung und Ueberprüfung im Hinblick auf den Bestimmungszweck. Dieser bestand in einer Veröffentlichung der drei Gedichtbände und in der Verwendung des Erlöses "zum Besten politisch Verurteilter und deren hilfebedürftiger Angehörigen". Im Einvernehmen mit dem Depositär, dem Herzog Ludwig in Bayern, und in Anbetracht des besonderen, teilweise sehr persönlichen Charakters sowie der literarischen Qualität der Gedichte wurde jedoch daraufhin von einer Publikation abgesehen.

Mit Beschluss vom 26. April 1978 hat der Bundesrat erstmals einer teilweisen Oeffnung des Nachlasses zugestimmt, indem er der österreichischen Historikerin Frau Prof. Hamann, Wien, eine Einsichtnahme bewilligte und das Eidgenössische Departement des Innern ermächtigte, auch anderen Gesuchstellern zu wissenschaftlichen Zwecken Einsicht in das Konvolut zu gewähren.

Mit Schreiben vom 2. Oktober 1980 ersucht nun die Oesterreichische Akademie der Wissenschaften um die Erlaubnis für eine Edition des Nachlasses im Rahmen einer wissenschaftlichen Publikation, die wiederum von Frau Prof. Hamann bearbeitet werden soll.

II.

Vorabklärungen des Eidgenössischen Departements des Innern mit dem österreichischen Botschafter in Bern haben ergeben, dass von offizieller österreichischer Seite keine Bedenken

- 2 -

gegen eine Publikation des Nachlasses in wissenschaftlicher Form bestehen dürften. Herzog Max in Bayern hat bereits in einem Schreiben an den Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern vom 7. März 1978 die Meinung zum Ausdruck gebracht,

"dass wohl nur der Herr Bundespräsident zu bestimmen hat, was mit den Schriften der Kaiserin geschehen soll und wer Einsicht in diese bekommen kann."

Die geplante Form der Herausgabe will "einer allfälligen populären oder journalistischen Auswertung" des Nachlasses vorbeugen und das Ansehen der Kaiserin wahren. Unter diesen Voraussetzungen kann dem Gesuch entsprochen werden.

Im Interesse der Rechtsgleichheit sollte das Eidgenössische Departement des Innern ermächtigt werden, auch andere Publikationsgesuche nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten zu bewilligen, falls dieselben Voraussetzungen erfüllt sind. Das Bundesarchiv wäre in jedem Falle damit zu beauftragen, die einzelnen Bedingungen für eine Publikation festzulegen.

III.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beehren wir uns, Ihnen zu

b e a n t r a g e n ,

Sie möchten beschliessen:

1. Dem Gesuch der Oesterreichischen Akademie der Wissenschaften vom 2. Oktober 1980 um Bewilligung einer Edition des literarischen Nachlasses der Kaiserin Elisabeth im Rahmen einer wissenschaftlichen Publikation wird stattgegeben.
2. Das Eidgenössische Departement des Innern wird ermächtigt, nach Rücksprache mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten auch andere Publikationsgesuche zu bewilligen, sofern keine Schädigung des Ansehens der Kaiserin oder ihrer Familie zu befürchten ist.

1962

3. Die einzelnen Bedingungen und Modalitäten einer Publikationsbewilligung sind in jedem Falle durch das Bundesarchiv festzulegen.

Zum Mitbericht an:

- EDA 9. Motion Ganz vom 1. Oktober 1980.
- EJPD 6 Aufträge der Mafia-Fahrer

Departement des Innern. Antrag vom 25. November 1980

Protokollauszug an:

- EDI 10 Ex. (BAR 4 Ex. zum Vollzug
GS EDI 6 Ex. zur Kenntnis)
- EDA 2 Ex. zur Kenntnis
- EJPD 2 Ex. zur Kenntnis

An den Nationalrat

Protokollauszug an:

- EDI 8 (ASB 4, GS 3, ID 1) zur Kenntnis
- EJPD 7 " "
- BK 4 (Ho, Br, Sa, St) " "

EIDGENOESSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

H. Müller

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

Schweizer